

Sitzung vom 21. September 1994

2854. Anfrage (Steuerabzug von Ehegatten im Falle von Erwerbstätigkeit bzw. im Falle von Einkommen aus Erwerbsersatz)

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 11. Juli 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss kantonalem Steuergesetz steht «Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und unabhängig voneinander erwerbstätig sind» ein Steuerabzug von höchstens Fr. 4800 zu. Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer lässt für diese Fälle «29% vom niedrigeren Erwerbseinkommen», mindestens Fr. 2400 und höchstens Fr. 5900, zu.

Im Falle von Arbeitslosigkeit wird der Abzug gekürzt bzw. gar nicht mehr zugelassen.

Ich erlaube mir, folgende Bemerkungen anzubringen und diesbezügliche Fragen zu stellen:

1. In der Bundesverfassung Art. 34novies Abs. 2 wird die Aufgabe der Arbeitslosenversicherung damit umschrieben, «angemessenen Erwerbsersatz» zu gewähren. Das AVIG garantiert in Art. 1 «angemessenen Ersatz für Erwerbsausfälle». Wieso können sich die Steuerbehörden nicht mit einer extensiven Auslegung des Begriffes «Erwerb» anfreunden und den Abzug auch in Fällen von Arbeitslosigkeit zulassen?
2. In Fällen von Arbeitslosigkeit muss sich die betroffene Person vermittlungsfähig halten. Daraus entstehen verschiedene Umtriebe im Bereich der Stellensuche und bei der Vorsprache bei den Vollzugsinstanzen des AVIG. Die Mehrkosten, die im Falle von aktiver Erwerbstätigkeit anfallen, stehen demnach auch bei Arbeitslosigkeit an. Aufgrund der Pflicht zur Vermittlungsfähigkeit kann ein Ehepaar mit Kindern auch nicht von einem Tag auf den anderen auf die Kinder- oder Putzhilfe verzichten, um so Kosten einzusparen. Ist es nicht als ungerecht und als zusätzliche Unbilligkeit zu bezeichnen, dass der Steuerabzug im Falle von Arbeitslosigkeit nicht mehr getätigt werden kann?
3. Ist der Regierungsrat bereit, unter Würdigung dieser Umstände dafür zu sorgen, dass der Steuerabzug auch in Fällen von Arbeitslosigkeit gewährt wird, sei es durch entsprechende Weisungen an die Steuerbehörde oder durch entsprechende Anpassungen des Steuergesetzes?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Nach § 25 Abs. 2 des Zürcher Steuergesetzes in der Fassung vom 1. Juli 1992 können gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, sofern sie beide berufstätig sind, einen Abzug von höchstens Fr. 4800 geltend machen, entweder bei gegenseitig unabhängiger Erwerbstätigkeit vom niedrigeren der beiden Einkommen oder bei Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern vom insgesamt erzielten Reineinkommen.

Der Beschluss über die direkte Bundessteuer sieht einen ähnlichen Abzug vor. Gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. I des Beschlusses in der Fassung vom 15. April 1992 können 20 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen abgezogen werden, das ein Ehegatte unabhängig vom andern erzielt, mindestens jedoch Fr. 2400 und höchstens Fr. 5900; ein gleich hoher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten.

Beide Regelungen beruhen wesentlich auf der Überlegung, dass bei Berufstätigkeit bei der Ehegatten erhöhte Lebenshaltungskosten entstehen, die als Gewinnungskosten in einem weitesten Sinn betrachtet werden können. Die erwähnten Abzüge sollen jene Kosten angemessen berücksichtigen, die darauf zurückzuführen sind, dass beide Ehegatten berufstätig sind. Daraus folgt jedoch, dass ein solcher Abzug entfallen muss, sobald einer der beiden Ehegatten keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt hat, was auch immer die Gründe dafür sein mögen.

Die gesetzlichen Bestimmungen lassen daher einen Abzug nicht zu, wenn einer der Ehegatten in der fraglichen Bemessungsperiode arbeitslos war. Im übrigen hat auch das Verwaltungsgericht - zum Abzug nach dem Zürcher Steuergesetz - entschieden, dass dieser nur dann gewährt werden könne, wenn beide Ehegatten ein eigentliches Arbeitseinkommen erzielten; diese Voraussetzung sei jedoch bei Erzielung eines Erwerb ersatz Einkommens nicht erfüllt (VGr, 6. Juni 1990).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 21. September 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller